



Wir bedauern das Ausscheiden... – Bedauernsbekundungen im Arbeitszeugnis

Sehr oft finden sich am Ende eines Arbeitszeugnisses sogenannte Bedauernsbekundungen. Diese sind etwa wie folgt formuliert:

«Frau X. verlässt uns auf eigenen Wunsch, was wir sehr bedauern.»

Doch was ist, wenn der Arbeitgeber das Ausscheiden gerade nicht bedauert oder sich einfach weigert, solche Bedauernsbekundungen ins Zeugnis zu schreiben? Kann dies gerichtlich durchgesetzt werden?

Zeugnisanspruch

Gemäss [Art. 330a Abs. 1 OR](#) kann der Arbeitnehmer jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht. Der Zweck des Arbeitszeugnisses besteht einerseits darin, das berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers zu fördern und muss deshalb grundsätzlich wohlwollend formuliert werden. Andererseits soll es künftigen Arbeitgebern ein möglichst getreues Abbild von Tätigkeit, Leistung und Verhalten des Arbeitnehmers geben, weshalb es grundsätzlich wahr und vollständig zu sein hat ([BGE 136 III 510, E. 4.1](#)).

Mindestinhalt

Das Vollzeugnis muss mindestens die Personalien des Arbeitnehmers, die notwendigen Angaben zum Arbeitgeber und eine rechtsgültige Unterschrift samt Ausstellungsdatum, den Beginn und das Ende des Arbeitsverhältnisses, eine detaillierte Auflistung der wichtigen Funktionen sowie der das Arbeitsverhältnis prägenden Tätigkeiten des Arbeitnehmers und eine aussagekräftige Bewertung der Leistung (Arbeitsqualität und -quantität) des Arbeitnehmers und seines Verhaltens enthalten. Wie vom Arbeitsgericht Zürich in konstanter Praxis festgehalten, ist es zudem verkehrsblich, dass sich das Zeugnis neben der Beurteilung einzelner Aspekte auch über eine Gesamtbeurteilung ausspricht (z.B. Aufgabenerledigung „zur vollen Zufriedenheit“ oder „qualitativ und quantitativ gute Leistungen“). Das Zeugnis hat formell und materiell dem Verkehrsüblichen zu entsprechen. Materiell bedeutet Verkehrsüblichkeit, dass das Zeugnis nach der Verkehrsanschauung vollständig zu sein, d.h. insbesondere keine vielsagenden Auslassungen zu enthalten hat. Aus den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit des Arbeitszeugnisses folgt, dass es über alle in Art. 330a Abs. 1 OR erwähnten Punkte Auskunft geben muss.

Ermessen beim Wortlaut

Trotz der zahlreichen Rahmenbedingungen steht dem Arbeitgeber bei der Schöpfung des Wortlauts ein breites Ermessen zu. Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf die Verwendung bestimmter Formulierungen. Anspruch auf mittels anderweitiger Formulierungen bereits hinlänglich abgedeckter eigener Bezeichnungen hat der Arbeitnehmer nicht.



UnternehmensBeratungMaier

Bedauernsbekundungen

Einen klagbaren Anspruch auf Bedauernsbekundungen über den Austritt und Dankesworte gibt es gemäss der Rechtsprechung nicht. Ein Arbeitgeber kann nicht gegen seinen Willen dazu verpflichtet werden, Bedauern und Dank zu bescheinigen (vgl. [Urteil BGer 4C.36/2004 vom 8. April 2004, E. 5](#)).

Frei von Codierungen

Zum Teil wird von Arbeitnehmerin die Bestätigung verlangt, das Zeugnis sei frei von Codierungen. Dieser Anspruch wird von der Rechtsprechung abgelehnt. Das Arbeitsgericht Zürich begründete im Urteil AH180112 vom 25. Oktober 2018, E. 2.4 wie folgt:

In Bezug auf die dritte Bestreitung der Beklagten ist festzuhalten, dass die Verwendung von Codierungen in einem Zeugnis allgemein gegen den Grundsatz der Zeugnisklarheit und den jede Datenbearbeitung beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben verstösst. Da der Hinweis, das Zeugnis sei frei von Codierungen, nicht zu den in Art. 330a Abs. 1 OR erwähnten Bestandteilen gehört, über welche ein Arbeitszeugnis Auskunft geben muss, und die entsprechenden Formulierungen im Übrigen im Ermessen des Arbeitgebers liegen, ist ein Anspruch auf den erwähnten Hinweis zu verneinen. Im Übrigen enthält das Zwischenzeugnis vom 25. April 2017 — entgegen der Ansicht der Klägerin (Prot. S. 13 f.) — auch keinen solchen Hinweis. Mit Bezug auf die Entschädigungsfolgen ist indes anzumerken, dass dieser Floskel keine massgebende Bedeutung zukommt.